Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 26.10.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrah-	Regelsatz
		men in Euro	in Euro
Nichteinhaltung des Mindestab-	Jede oder je-	50-250	70
stands im öffentlichen Raum (§ 19	der Beteiligte		
Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)			
Nichteinhaltung der Verpflichtung,	Betroffene	100-250	100
eine Mund-Nasen-Bedeckung zu	Person		
tragen bei der Nutzung des öffentli-			
chen und des touristischen Perso-			
nenverkehrs (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3			
Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)			
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Be-	Betroffene	25-250	35
deckung im schulischen Bereich	Person		
(§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6			
CoronaVO)			
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Be-	Betroffene	50-250	70
deckung in anderen Fällen (§ 19 Nr.	Person		
2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und			
Nr. 7 bis 12 CoronaVO)			
Unzutreffende Angabe von Vor-	Anwesende	50-250	100
name, Nachname, Anschrift, Datum	oder Anwe-		
der Anwesenheit oder Telefonnum-	sender		
mer (§ 19 Nr. 2a i.V.m. § 6 Abs. 5			
i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1)			
Teilnahme an einer Ansammlung	Jede teilneh-	100-500	130
von mehr als zehn Personen (§ 19	mende Per-		
Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)	son		

Verstoß	Adressat	Bußgeldrah-	Regelsatz
		men in Euro	in Euro
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygi- ene-)Anforderungen bei gewerbli- chen Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalte- rin oder Ver- anstalter (gewerblich)	500-5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygi- ene-)Anforderungen bei privaten Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 o- der § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalte- rin oder Ver- anstalter (pri- vat)	50-2.500	250
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 CoronaVO)	Zutretende oder teilneh- mende Per- son	250-1.000	350
Zutritt oder Teilnahme durch Personen in bestimmten Verkehrsmitteln, Bereichen und Einrichtungen (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 14 Satz 5 CoronaVO)	Zutretende oder teilneh- mende Per- son	100-250	150
Nichteinhaltung der Arbeitsschutz- anforderungen (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 CoronaVO)	Arbeitgebe- rin oder Ar- beitgeber	250-5.000	400
Abhalten einer privaten Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 CoronaVO)	Veranstalte- rin oder Ver- anstalter	250-10.000	500
Abhalten einer sonstigen Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO)	Veranstalte- rin oder Ver- anstalter	500-15.000	5.000

Verstoß	Adressat	Bußgeldrah-	Regelsatz
Abhalten einer Tanzveranstaltung	Veranstalte-	men in Euro 500-10.000	in Euro 650
	rin oder Ver-	500-10.000	650
(§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 5			
CoronaVO)	anstalter	0=0.4.000	0.50
Unterlassenes Hinwirken auf die	Versamm-	250-1.000	350
Einhaltung des Mindestabstands	lungsleiterin		
von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 8 i.V.m.	oder Ver-		
§ 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	sammlungs-		
	leiter		
Betrieb eines Clubs oder einer Dis-	Betreiberin	2.500-10.000	3.500
kothek (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 1	oder Betrei-		
CoronaVO)	ber		
Betrieb von Prostitutionsstätten,	Betreiberin	2.500-10.000	3.500
Bordellen oder ähnlichen Einrich-	oder Betrei-		
tungen oder Ausübung des Prostitu-	ber		
tionsgewerbes, soweit die Räum-			
lichkeit, in der die entgeltliche sexu-			
elle Dienstleistung erbracht wird,			
durch mehr als zwei Personen			
gleichzeitig genutzt wird (§ 19 Nr. 9			
i.V.m. § 13 Nr. 2 CoronaVO)			
Betrieb oder Angebot von Einrich-	Betreiberin	250-5.000	350
tungen, Angeboten oder Aktivitäten	oder Betrei-		
ohne Einhaltung der besonderen	ber, Anbiete-		
(Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr.	rin oder An-		
10 i.V.m. § 14 Satz 1 CoronaVO)	bieter		

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem <u>Erstverstoß</u> genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 O-WiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht

oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der T\u00e4ter oder die T\u00e4terin fahrl\u00e4ssig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders r\u00fccksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im <u>Wiederholungsfalle</u> kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OwiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.